

Amtliche Mitteilungen

Datum 27. Mai 2013

Nr. 45/2013

Inhalt:

**Zweite Satzung zur Änderung
der
Satzung
für das Auswahlverfahren in örtlich
zulassungsbeschränkten Studiengängen
der
Universität Siegen
Vom 22. Mai 2013**

**Zweite Satzung zur Änderung
der
Satzung
für das Auswahlverfahren in örtlich
zulassungsbeschränkten Studiengängen
der
Universität Siegen**

Vom 22. Mai 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Universität Siegen folgende Änderungssatzung erlassen:

Die Satzung der Universität Siegen für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität Siegen vom 22. Juni 2009 (AM Nr. 9/2009), in der Fassung vom 29. Juli 2010 (AM Nr. 15/2010), wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zu Lehramtsstudiengängen

Für die Bachelorstudiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Realschulen und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs wird im Auswahl- und Zulassungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 HZG 2008 bei sinngemäßer Anwendung von Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages der Grad der Qualifikation mit einer um den Wert 0,5 verbesserten Durchschnittsnote einbezogen, wenn für die zu den Lehramtsstudiengängen gehörenden Studienfächer Kunst oder Musik eine besondere studiengangbezogene Eignung im Sinne des § 49 Abs. 5 und 8 Hochschulgesetz oder im Sinne des § 41 Abs. 5 und 6 Kunsthochschulgesetz nachgewiesen wird.“

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 15. Mai 2013.

Siegen, den 22. Mai 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)